

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0260/25	Amt 30 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	14.01.2026 11.02.2026			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.02.2026	Information		
3 .	Stadtrat	25.02.2026			

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.30 „Logistikpark Flugplatz Aschersleben„ in der Gemarkung Aschersleben

Der Vorhabenträger, die DGL (Deutsche Getränke Logistik) Immobilien GmbH mit Sitz in Dortmund und Lingen (Emsland), hat am 02.12.2025 einen Antrag auf Einleitung eines B-Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Logistikpark Flugplatz Aschersleben“ gestellt (siehe Anlage 2).

Der Vorhabenträger möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsstätte (Logistikpark) schaffen. Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist demnach die Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Plangebiet befindet sich gemäß der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im südlichen Bereich der Teilfläche 6.2 (siehe Anlage 3). Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 1). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13 ha.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Kosten der Bauleitplanung werden mittels eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs.1 BauGB durch den Vorhabenträger, die DGL (Deutsche Getränke Logistik) Immobilien GmbH, übernommen.

Zuständigkeit:

- § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, der DGL (Deutsche Getränke Logistik) GmbH & Co.KG mit Sitz in Dortmund und Lingen (Emsland), auf Einleitung eines B-Planverfahrens gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben, Teilflächen aus den Flurstücken 71, 80, 81 und 82 der Flur 96, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 „Logistikpark Flugplatz Aschersleben“ aufgestellt werden.
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst ca. 13 ha und wird im Süden durch den Hauptwirtschaftsweg (Flur 96, Flurstück 96), im Osten sowie Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden durch die Kreisstraße K1374 begrenzt (siehe Anlage 1).
3. Ziel der Planung ist es, durch die Erstellung einer verbindlichen Bauleitplanung mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Logistikparks zu schaffen.
4. Der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
2. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
3. Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Dezernent/Amtsleiter/Projekt-
leiter/Betriebsleiter